

Satzung über den Sicherheits- und Präventionsrat der Stadt Fürth (Sicherheits- und Präventionsratssatzung) vom 25. September 1996

(Amtsblatt Nr. 20 vom 11. Oktober 1996 berichtigt im Amtsblatt Nr. 22 vom 8. November 1996)

in der Fassung der Änderungssatzung vom

19. Oktober 2009 (Stadtzeitung Nr. 20 vom 28. Oktober 2009)

05. September 2022 (INFÜ Nr. 16 vom 14. September 2022)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Errichtung und Aufgaben des Sicherheits- und Präventionsrates	2
§ 2 Rechte des Sicherheits- und Präventionsrates	2
§ 3 Zusammensetzung des Sicherheits- und Präventionsrates	2
§ 4 Bestellung und Amtszeit	2
§ 5 Geschäftsgang	3
§ 6 Inkrafttreten	3

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung -GO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

§ 1 Errichtung und Aufgaben des Sicherheits- und Präventionsrates

- (1) Die Stadt Fürth errichtet einen Sicherheits- und Präventionsrat.
- (2) ¹Der Sicherheits- und Präventionsrat hat die Aufgabe, den Stadtrat und die Stadtverwaltung in kriminalpräventiven Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit zu beraten. ²Er soll insbesondere kriminalitätsbegünstigende Umstände im örtlichen Bereich erkennen und Möglichkeiten zu deren Beseitigung vorschlagen.
- (3) Der Sicherheits- und Präventionsrat soll Aktionen anregen, um die Bürgerschaft für Angelegenheiten der Kriminalprävention zu sensibilisieren, deren Sicherheitsgefühl zu stärken und die Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung bei der präventiven Verbrechensbekämpfung zu fördern.

§ 2 Rechte des Sicherheits- und Präventionsrates

- (1) Das jeweils zuständige Organ der Stadt ist gehalten, Anträge und Empfehlungen des Sicherheitsbeirates zügig zu behandeln, soweit ihnen nicht bereits vorher entsprochen worden ist.
- (2) Der Sicherheits- und Präventionsrat hat das Recht, zu allen seinen Aufgabenbereich berührenden Fragen gegenüber der Stadtverwaltung Stellung zu nehmen.
- (3) Der Sicherheits- und Präventionsrat kann fachkundige Bedienstete der Stadtverwaltung anhören.

§ 3 Zusammensetzung des Sicherheits- und Präventionsrates

- (1) Der Sicherheits- und Präventionsrat besteht aus dem Oberbürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person als Vorsitzende/n sowie 13 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Als ständige beratende Mitglieder nehmen an den Sitzungen die Leitung des Referates Umwelt, Klimaschutz, Recht und Ordnung, die Leitung des Amtes für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, oder deren jeweilige Vertretung, sowie eine Vertretung der Polizeiinspektion Fürth teil.

§ 4 Bestellung und Amtszeit

- (1) ¹Die Amtsperiode des Sicherheits- und Präventionsrates dauert zwei Jahre. ²Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Sicherheits- und Präventionsrates werden vom Stadtrat für die Dauer einer Amtsperiode bestellt. ³Sie können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig abberufen werden oder ihr Amt niederlegen. ⁴Scheidet ein Mitglied des Sicherheits- und Präventionsrates vorzeitig aus, so kann der Stadtrat für die verbleibende Amtsperiode ein neues Mitglied bestellen.

- (2) Die Mitglieder des Sicherheits- und Präventionsrates sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Entschädigung.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Der Geschäftsgang richtet sich nach der vom Sicherheits- und Präventionsrat zu beschließenden Geschäftsordnung.
- (2) ¹Der Sicherheits- und Präventionsrat beschließt in Sitzungen, die mindestens zweimal jährlich abzuhalten sind. ²Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder rechtzeitig geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen.
- (4) ¹Beschlüsse des Sicherheits- und Präventionsrates werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. ²Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. ³Beschlüsse des Sicherheits- und Präventionsrates werden vom Vorsitzenden, dem Stadtrat oder seinem zuständigen Ausschuss oder, soweit Angelegenheiten der laufenden Verwaltung betroffen sind, der Stadtverwaltung zugeleitet.
- (5) ¹Der Sicherheits- und Präventionsrat kann bei Bedarf den sachverständigen Rat von weiteren, im Sicherheits- und Präventionsrat nicht vertretenen Gruppierungen bzw. Einzelpersonen einholen und sie zu den Sitzungen einladen. ²Diese werden beratend tätig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.